

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harsewinkel vom 16.12.2003

unter Berücksichtigung der

1. Änderung der Satzung vom 19.10.2006
2. Änderung der Satzung vom 26.03.2008
3. Änderung der Satzung vom 18.06.2013
4. Änderung der Satzung vom 01.03.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Endwidmung
- § 5 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen
- § 9 Bestattungen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Nutzungszeit / Nutzungsrecht
- § 12 Umbettungen
- § 13 Säрге und Urnen
- § 14 Grabstätten
- § 15 Aschenbeisetzungen ohne Urne
- § 16 Gestaltung der Grabstätten
- § 17 Zustimmungserfordernis
- § 18 Fundamentierung und Befestigung
- § 19 Einfassung von Grabstätten
- § 20 Unterhaltung
- § 21 Entfernung
- § 22 Herrichtung und Pflege der Grabstätte

- § 23 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 24 Benutzung der Sargkammern
- § 25 Trauerfeier
- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Harsewinkel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 1. Friedhof Harsewinkel an der Hesselteicher Straße,
 2. Friedhof Marienfeld an der Klosterstraße,
 3. Friedhof Greffen an der Haller Straße.
- (2) Zu den Friedhofsanlagen gehören auch die Friedhofshallen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Harsewinkel.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Harsewinkel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Harsewinkel sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Bestattungsbezirk für den städtischen Friedhof des Ortsteils Harsewinkel. Er umfasst das Gebiet der bis zur Gebietsneuordnung am 01.01.1973 selbständigen Gemeinde Harsewinkel.
 2. Bestattungsbezirk für den städtischen Friedhof des Ortsteils Marienfeld. Er umfasst das Gebiet der bis zur Gebietsneuordnung am 01.01.1973 selbständigen Gemeinde Marienfeld.
 3. Bestattungsbezirk für den städtischen Friedhof des Ortsteils Greffen. Er umfasst das Gebiet der bis zur Gebietsneuordnung am 01.01.1973 selbständigen Gemeinde Greffen.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt.
- (3) Die Stadt Harsewinkel kann weitere Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Überschneidungen der Ortschaftsgrenzen mit den Grenzen der Pfarrgemeinden.
- (4) Innerhalb des Stadtgebiets ist eine Bestattung von Personen außerhalb der städtischen Friedhöfe nicht gestattet.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Harsewinkel auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 5 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Verantwortung für die städtischen Friedhöfe obliegt der Stadt Harsewinkel; nach ihrer Weisung erfolgt die Verwaltung.
- (2) Für die Ordnung auf den Friedhöfen kann die Stadt Harsewinkel besondere Bestimmungen erlassen.
- (3) Die Aufsicht auf den Friedhöfen wird durch die Stadt Harsewinkel ausgeübt.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet. Die Stadt Harsewinkel kann Abweichungen festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.
- (2) Die Stadt Harsewinkel kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Anordnungen der Stadt Harsewinkel sind zu befolgen.
- (3) Die Stadt Harsewinkel kann Besucher bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung oder gegen ihre Anordnungen vom Friedhofsgelände verweisen.
- (4) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere **n i c h t** gestattet:
 1. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;

2. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren; ausgenommen sind Fahrräder, soweit sie außerhalb der Hauptwege geschoben werden, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 3. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung störende Arbeiten auszuführen;
 5. ohne Zustimmung der Stadt Harsewinkel gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
 6. Druckschriften und Flugblätter zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 7. verwelkte Blumen, Kränze und sonstige pflanzliche Abfälle und anorganische Abfallstoffe wie Kunststoffe und dergleichen außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern;
 8. zu lärmern oder zu spielen;
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde, die ausdrücklich anzuleinen sind;
 10. In auffälliger oder sonst störender Weise Gartengeräten, Gießkannen usw. zu lagern. Werden solche vorgefunden, werden sie von der Stadt Harsewinkel entfernt und nur gegen ein Verwarngeld von 5,00 EUR wieder herausgegeben. Ersatzansprüche für verloren gegangene Geräte können nicht gestellt werden.
 11. auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenbehandlungsmittel (Fungizide, Insektizide) und Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) sowie entsprechende Wirkstoffe anzuwenden.
- (6) Die Stadt Harsewinkel kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Im Interesse einer der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für die Ausübung der dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Harsewinkel.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 2. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
 3. als Bestattungsunternehmen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) erfüllen. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Rat der Stadt Harsewinkel.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Stadt Harsewinkel hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (5) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Stadt Harsewinkel kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt Harsewinkel genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (10) Die Stadt Harsewinkel kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 9 Bestattungen

- (1) Die Bestattungen werden ausschließlich von Bestattungsunternehmen, die nach § 8 zugelassen sind, durchgeführt.
- (2) Jede Bestattung ist innerhalb von 24 Stunden nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Harsewinkel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (z.B. Sterbebescheinigung) beizufügen und das beauftragte Bestattungsunternehmen zu benennen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Bestattungen erfolgen ausschließlich an Werktagen; an Samstagen bis 13:00 Uhr. Dabei sollen Terminwünsche des Antragstellers möglichst berücksichtigt werden.
- (5) Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattung von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

- (7) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Harsewinkel; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (8) Auf dem Friedhof in Harsewinkel (neuer Teil) können auf einem separaten Grabfeld mit Wahlgräbern, muslimische Bestattungen stattfinden.
- (9) Das Ausheben und wieder Verfüllen der Gräber erfolgt durch ein vom Nutzungsberechtigten zu beauftragendes Unternehmen
- (10) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (11) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (12) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Harsewinkel entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Harsewinkel zu erstatten.
- (13) Das Bestattungsunternehmen hat innerhalb von einer Woche nach erfolgter Bestattung die Stadt Harsewinkel über die Lage des Beerdigten in der Grabstätte zu informieren. Hierzu reicht das Bestattungsunternehmen eine entsprechende Lageskizze bei der Stadt Harsewinkel ein.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen und Aschenurnen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte 6 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit kann gering verkürzt werden, wenn dadurch eine Bestattung auf der Grabstelle ermöglicht wird. Über den schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten entscheidet die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der Unteren Gesundheitsbehörde.

§ 11 Nutzungszeit / Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verliehen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert oder wieder erworben werden. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist bei Wahlgräbern grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. In besonderen Fällen, insbesondere bei großen Wahlgräbern, können Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Stadt Harsewinkel kann die Erteilung bzw. den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für Wahlgräber und Urnengräber des anliegenden Grabstättenverzeichnisses können auch ohne Bestattung Nutzungsrechte erworben werden, wenn auf dem betreffenden Friedhof Grabstätten für den Bestattungszeitraum der nächsten 5 Jahre vorhanden sind.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Stadt Harsewinkel Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenurnen sind in diesen Fällen auf Kosten der Stadt in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (3) Sonstige Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ordnungsbehörde der Stadt Harsewinkel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Nutzungszeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Harsewinkel in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschenurnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten anderer Art umgebettet werden.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsbestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (7) Die Kosten einer Umbettung auf Antrag hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschenurnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13 Säрге und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Der Friedhofsträger kann auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulose-

haltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. In Ausnahmefällen sind größere Särge möglich, wenn es die Körpermaße des Verstorbenen erfordern.

§ 14 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
Die Art der Grabstätte, ihre Größe und die zulässige Belegung, ergibt sich aus dem Grabstättenverzeichnis. Das Grabstättenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es ist zusätzlich zu einer Erdbestattung zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Gebeine eines Familienangehörigen zu bestatten.

In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein besonderer Fall ist insbesondere gegeben, wenn eine Mutter oder ein Vater mit ihrem/seinem gleichzeitig verstorbenem Kind von unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister von unter fünf Jahren in einem Grab bestattet werden sollen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb der Nutzungsberechtigung an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht zulässig.

§ 15 Aschenbeisetzungen ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes oder einer bereits vorhandenen Grabstätte durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen als beglaubigte Kopie vorzulegen. Am Aschenstrefeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Die Gestaltung erfolgt durch die Stadt Harsewinkel.

§ 16 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Die zulässigen maximalen Gesamtmaße der Grabmale für die jeweiligen Grabstättenarten sind im Grabstättenverzeichnis aufgeführt.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Harsewinkel (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Nicht zulässig sind: Beton, Glas, Kunststoff. Für die Rasengräber des Grabstättenverzeichnisses sind nur Grabplatten aus Impala Granit oder einem vergleichbaren Material zugelassen. Die Inschrift muss eingelassen sein. Die Grabplatte muss bodenbündig und überfahrbar verlegt werden.
- (4) Die Gräber dürfen nur bis auf Höhe der Friedhofswege mit Erde aufgefüllt werden.
- (5) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, sofern die Bestimmungen des Abs. 1 gewahrt bleiben.

§ 17 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Harsewinkel. Auch Provisorien sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 1. der zeichnerische Entwurf mit Grundriss und ggf. Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der bei Grabmalen notwendigen Fundamentierung.
 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Zur Beurteilung der eingereichten Zeichnungen kann sich die Stadt Harsewinkel von anerkannten befähigten Fachkräften beraten lassen.

- (3) Provisorische Grabmale dürfen nicht länger als 6 Wochen verwendet werden.

§ 18 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Veretzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen

Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Stadt Harsewinkel kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 19 Einfassung von Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen in Harsewinkel und Marienfeld können die Grabstätten mit Kantensteinen eingefasst werden. Alternativ sind immergrüne Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig. Die Kantensteine, Bepflanzungen und ebenso die Erdauffüllungen dürfen jedoch nicht über das Planum hinausragen.
- (2) Auf dem Friedhof in Greffen sind nur immergrüne Hecken aus natürlichen Pflanzen mit einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 16 bis 18.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen (Bäume) sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon oder von Bepflanzungen (Bäume) gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Harsewinkel auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen, Stutzen und Fällen von Bäumen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Harsewinkel nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Harsewinkel berechtigt, das Grabmal, Teile davon oder Bepflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren, davon ausgenommen sind Bepflanzungen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Bepflanzungen (Bäume) verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; der Nutzungsberechtigte haftet der Stadt Harsewinkel im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Die Stadt Harsewinkel kann die Zustimmung zur Änderung von künstlerisch oder historisch wertvollen Grabmalen und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 21 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen (z. B. Kantensteine) nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Harsewinkel entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Stadt Harsewinkel die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsberechtigungen sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen inkl. Fundamente und Wurzeln zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Harsewinkel berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Harsewinkel ist nicht verpflichtet, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Bepflanzungen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Harsewinkel über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Nach abgelaufener Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Urnengrabstätten umgegraben und noch erhaltene Urnen an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestattet. Mit Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit erlischt in diesen Fällen auch das Recht an den Aschenurnen.
- (4) Die Stadt Harsewinkel ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 22 Herrichtung und Pflege der Grabstätte

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Für die Sortierung der verwertbaren und nichtverwertbaren Friedhofsabfälle stehen entsprechende Behälter auf dem jeweiligen Friedhofsgelände zur Verfügung. Kränze, Gestecke und Großpflanzen sind auf den zentralen Kompostplätzen zu entsorgen. Es gelten die Bestimmungen des Absatzes 9.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Eine Beeinträchtigung durch die Bepflanzung z. B. durch Überwuchs, Wurzeleinwuchs, Früchte, ist zu vermeiden. Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten für das Entfernen und Wiedereinsetzen der Bepflanzung einschließlich deren Ersatzbeschaffung, sofern nur so eine ordnungsgemäße Bestattung auf der Nachbargrabstätte durchgeführt werden kann.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Harsewinkel. Der Antragsteller hat seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Bestattung hergerichtet werden.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der Rasengrabstätten, Aschestreifelder und der Sternkindergrabfelder obliegt ausschließlich der Stadt Harsewinkel. Auf Rasengrabstätten ist das Ablegen von Produkten der Trauerfloristik (Grabschmuck, Grablichter) nicht erlaubt.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Verpackungsmaterial (Pflanzenschalen, Blumentöpfe, Papier, Pappe etc.) sind von den Nutzungsberechtigten eigenständig und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§§ 20 und 22) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Harsewinkel die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Harsewinkel in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Stadt Harsewinkel kann auch die Nutzungsberechtigung ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Harsewinkel in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Harsewinkel
 1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Harsewinkel den Grabschmuck entfernen.

§ 24 Benutzung der Sargkammern

- (1) Die Sargkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Harsewinkel betreten werden. Für die Aufnahme und Überführung sowie Einsargung der Leichen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. § 25 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

- (3) Der Zutritt zu der Sargkammer mit dem Leichnam eines an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Stadt Harsewinkel ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 25 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen müssen gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Harsewinkel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 27 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Harsewinkel sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
 2. die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 5 missachtet.
 3. als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert.
 4. eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 2 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt.
 5. entgegen § 9 Abs. 7 Toten-Gedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Stadt Harsewinkel durchführt.
 6. entgegen § 17 Abs. 1 und 3 und § 18 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt.
 7. Grabmale entgegen § 18 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.
 8. entgegen § 21 Abs. 2 die Grabstätte nicht innerhalb der festgesetzten Frist von baulichen Anlagen (Grabmal, Einfassung inkl. Fundament) und Bepflanzungen (Sträucher, Bäume inkl. Wurzeln) befreit.
 9. Kränze, Gestecke und Großpflanzen entgegen § 22 Abs.1 entsorgt.
 10. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 22 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
 11. Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 30 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 22.12.1978 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.04.1989 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung	01.02.2004
Inkrafttreten der	
1. Änderungssatzung	23.10.2006
2. Änderungssatzung	06.04.2008
3. Änderungssatzung	23.06.2013
4. Änderungssatzung	11.03.2018